

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druck und Verlag von Lepsch & Reichardt in Dresden.

Lobeck & Co. | Milch-Chocolade
No. 600.
Hollieferanten Sr. Maj. d. Königs v. Sachsen. Einzelverkauf Dresden, Altmarkt 2.

Ungeigen-Zarif
Anzeigen des Nachrichtenblattes...
— In Nummern nur
— 10 u. 20 u. 30 u. 40 u. 50 u. 60 u. 70 u. 80 u. 90 u. 100 u. 120 u. 150 u. 200 u. 250 u. 300 u. 350 u. 400 u. 450 u. 500 u. 550 u. 600 u. 650 u. 700 u. 750 u. 800 u. 850 u. 900 u. 950 u. 1000 u. 1200 u. 1500 u. 2000 u. 2500 u. 3000 u. 3500 u. 4000 u. 4500 u. 5000 u. 5500 u. 6000 u. 6500 u. 7000 u. 7500 u. 8000 u. 8500 u. 9000 u. 9500 u. 10000 u. 12000 u. 15000 u. 20000 u. 25000 u. 30000 u. 35000 u. 40000 u. 45000 u. 50000 u. 55000 u. 60000 u. 65000 u. 70000 u. 75000 u. 80000 u. 85000 u. 90000 u. 95000 u. 100000 u. 120000 u. 150000 u. 200000 u. 250000 u. 300000 u. 350000 u. 400000 u. 450000 u. 500000 u. 550000 u. 600000 u. 650000 u. 700000 u. 750000 u. 800000 u. 850000 u. 900000 u. 950000 u. 1000000

Telegraphische Adressen: Nachrichten Dresden.
Fernsprecher: 11 + 2096 + 3601.

Hauptgeschäftsstelle:
Baricusstraße 38/40.

Gummi Guttapercha Asbest
fertig in garantiert haltbaren Qualitäten
E. Böhme
Dresden
Ferdinandstr. 13

Heinsius-Schliesser
beste Türschliesser der Welt
Sächs. Automaten- & Türschliesser-A.-G.
Dresden, Hopfgartenstrasse 28.
Fernsprecher 838. - Reparaturen billigst.

Wurmplage
Darmchmarotzer beseitigt man mit dem Dr. Kucheneisters
Wurmpilzpräparat. Zur Darmreinigungskur für Gesunde und
Wurmleiden gleich unentbehrlich. Alleinverkauf u. Versand nach auswärts
Dresden A.-S. Salomonis-Apothek. Gegründet
Neumarkt 8 Salomonis-Apothek. 1560.

Komplette Betten und Schlafzimmereinrichtungen
in jeder Preislage. :: :: :: :: ::

Steiners Paradiesbett!

Paradiesbettenfabrik M. Steiner & Sohn Akt.-Ges.
Prager Strasse 50, Ecke Sidonienstrasse.
Telephon 3226. :: ::

Für eilige Leser.

Autmögliche Witterung: Gelinder Frost, Schnee.
Im sächsischen Justizdienst sind wichtige Veränderungen eingetreten: u. a. wurden Landesgerichtspräsident Dr. Gallenkamp-Zwickau ab 1. April zum Präsidenten des Dresdener Landgerichts und Geh. Justizrat Graf Rixthum v. Effläd zu Generalstaatsanwalt ernannt.
Der Reichstag erledigte gestern u. a. den Etat des Rechnungsjahres und einige andere Vorlagen.
Das Preussische Abgeordnetenhaus legte die Beratung des Landwirtschaftsgesetzes fort.
Staatssekretär Grey hat bez. der Entschädigung der Pforte an Bulgarien einen neuen Vermittlungsvorschlag gemacht.
In Mailand wurden vier Hochstapler verhaftet, die Schecks und Kreditbriefe im Betrage von 12 Millionen Lire gefälscht hatten.

Die Bankgesetznovelle.

die der Reichstag einer Kommission überwiesen hat, findet ihre formale Begründung in dem Umstande, daß die im Reichsbankgesetz für das Reich festgesetzte zehnjährige Kündigungsfrist gegenüber der Reichsbank mit dem Ende dieses Jahres abläuft. Es muß daher vor dem Eintritte des genannten Zeitpunktes eine gesetzliche Neuregelung des Verhältnisses der Reichsbank zum Reich eintreten.
Wie dieses rechtlich zu beurteilen ist, darüber herrscht unter den Juristen durchaus keine Einigkeit. Nur in dem Punkte stimmt die überwiegende Mehrzahl der Theoretiker überein, daß die Frage, ob die Reichsbank eine reine Aktiengesellschaft sei, verneint und das Institut unter die Stiftungen bzw. Anstalten zählt, so zwar, daß das Rechtsverhältnis der Reichsbank als dem einer Aktiengesellschaft bloß in gewisser Hinsicht analog, im übrigen aber als mit den durchgreifendsten Unterschieden versehen erklärt wird.
In einer diese Frage ausführlich behandelnden, im Verlage von Walter Rothschild in Berlin und Leipzig erscheinenden Schrift gelangt Dr. Viktor Deutler auf Grund einer eingehenden Untersuchung und gründlichen Prüfung der zahlreicheren mehr oder minder abweichenden Begriffsbestimmungen zu dem Ergebnis, daß die Reichsbank eine öffentlich-rechtliche Stiftung sei, insbesondere eine Staatsanstalt mit einer Beteiligung von Staatsmitgliedern nach dem Prinzip der Selbstverwaltung. In diesem durch das Reichsbankgesetz begründeten rechtlichen Charakter der Reichsbank soll auch durch die Novelle nicht geändert werden. Die mehrfach erhobene Forderung nach einer Verstaatlichung der Reichsbank, über die sich in der Theorie streiten läßt, wird von der Regierung aus praktischen Gründen abgelehnt, weil darüber kein Zweifel sein kann, daß gerade die Mitwirkung des privaten Kapitals durch seine Vertreter, die Anteilseigner, wesentlich mit dazu beigetragen hat, die Reichsbank und ihre Tätigkeit der Einwirkung politischer und wirtschaftlicher Tagesströmungen zu entziehen und das privatwirtschaftliche Element in glücklicher Weise mit der staatlichen Verwaltung zu verknüpfen. Außerdem kommt in Betracht, daß im Falle die Gelder einer Staatsbank der Beschlagnahme unterliegen, während das private Kapital nach einem allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsatze unantastbar ist. Aus diesen Gründen hat die Regierung es vermieden, die Frage der Verstaatlichung überhaupt aufzuwerfen, und von vornherein erklärt, daß sie an den erprobten Grundlagen der Bankverfassung nichts ändern wolle.
Weiswohl handelt es sich nicht bloß um eine einfache Erneuerung des Reichsbankprivilegs unter unveränderter Aufrechterhaltung des früheren Zustandes, sondern die Novelle unternimmt den Versuch, durch einzelne Verbesserungen in der Organisation der Reichsbank eine wirksamere Ausnutzung unserer Zahlungs- und Kreditmittel zu ermöglichen und für unsere Währung in kritischen Zeitläuften mit Hilfe einer Vermehrung des Goldbestandes verlässliche Bürgschaften zu erzielen. Zu dem Zwecke sind umfassende Untersuchungen angestellt worden, die von der am 1. Mai 1908 zusammengetretenen Bankkommission geführt und sorgfältig als Material zu dem jetzigen Entwurfe ausgearbeitet wurden. Die Kommission bestand aus Männern der Praxis, Parlamentarier und Gelehrten und vernahm insgesamt an die 30 Sachverständige. Den Schwerpunkt der auf Grund der Ergebnisse der Enquete-Kommission in der Novelle vorgeschlagenen Neuerungen

bildet die Einführung der gesetzlichen Zahlkraft — legal tender — für die Noten der Reichsbank. Bisher gehörten die Reichsbanknoten rechtlich nicht zu dem allgemein anerkannten Umlaufgeld, das im Zahlungsverkehr von jedem angenommen werden muß. Die Gültigkeit unserer Währung und der unumschränkte Kredit der Reichsbank bewirkten aber, daß der tatsächliche Zustand sich genau so herausbildete, als wenn die Reichsbanknoten gesetzlichen Zahlungsmittel gewesen wären, d. h. sie wurden auch ohne gesetzlichen Zwang umfassend überall in Zahlung genommen. Wenn also nunmehr die gesetzliche Zahlkraft für die Reichsbanknoten ausdrücklich eingeführt wird, so enthält diese Maßnahme lediglich eine Behätigung der bereits vorhandenen tatsächlichen Verhältnisse und wird sich daher in ruhigen Zeitläuften so gut wie gar nicht fühlbar machen. Wohl aber kommt ihr eine erhebliche Bedeutung in politisch und wirtschaftlich krisenhaften Perioden und insbesondere im Notfalle zu. Um dies zu verstehen, muß man sich vergegenwärtigen, daß nach der Meinung der Finanzautoritäten ein Krieg ohne Einführung des Zwangskurses für die Reichsbanknoten heutzutage nicht mehr möglich wäre. Zwangskurs bedeutet aber die gesetzliche Zahlkraft der Banknoten ohne den Ausgleich der Einlösungspflicht, ist also eine zweischneidige, den Kredit der gesamten Währung aufs schärfste erschütternde Maßregel, die nur durch die äußerste Not sich rechtfertigen läßt und selbst dann bis zum letzten Augenblick hinausgeschoben werden muß. Um nun für die Zeit der Not die Einführung des Zwangskurses, wenn auch nicht ganz zu umgehen, so doch wenigstens solange wie möglich zu verhindern und den Ansturm auf den Goldbestand der Reichsbank nach Kräften abzumildern, ist die Beilegung der Eigenhaft als gesetzliche Zahlungsmittel an die Reichsbanknoten in die Novelle aufgenommen worden. Der Wunsch, für einen möglichen Kriegsfall oder eine schwere wirtschaftliche Katastrophe rechtzeitig Vorsorge zu treffen durch zweifelsfreie Festhaltung des rechtlichen Charakters der Reichsbanknoten als eines gesetzlichen Zahlungsmittels, übermug in der Kommission so sehr, daß selbst entschiedene grundsätzliche Gegner der Maßregel unter dem Druck dieser Notwendigkeit ihren Widerspruch aufgaben. Eine Durchbrechung der Goldwahrung ist in dieser Maßnahme nach keiner Richtung zu finden, da nach wie vor hinter den deutschen Reichsbanknoten die auf einer mächtigen Goldreserve gegründete Einlösungspflicht der Reichsbank im vollen Umfange steht. In dieser Hinsicht sei an die bestimmte und nachdrückliche Erklärung des Reichsbankpräsidenten Herrn Havenstein im Reichstage erinnert: „Der rocher de bronze der Goldwahrung ist die Einlösung der Noten in Gold; daran wird unter keinen Umständen gerüttelt werden dürfen.“ Ausgenommen von der gesetzlichen Zahlkraft bleiben auch ferner die Noten der noch bestehenden, mit dem Privileg der Notenausgabe versehenen Privatbanken, der Sächsischen Bank, der Bayerischen Volksbank, der Württembergischen und der Badischen Bank. Dagegen ist die Umlauffähigkeit dieser Noten etwas erhöht worden durch die Bestimmung, daß die Reichsbank verpflichtet ist, sie gegen Reichsbanknoten bei allen Reichsbankstellen umzutauschen, die ihren Sitz in dem Bundesstaate der betreffenden Notenbank haben; bisher mußte die Reichsbank die Noten der Privatbanken lediglich in Berlin und bei einzelnen, besonders namhaft gemachten Zweiganstalten in Zahlung nehmen. Gegen weitergehende Vorschriften, die darauf abzielten, daß die Privatnoten bei allen öffentlichen Kassen des Reiches in Zahlung angenommen werden sollten, hat die Regierung entschieden Abtrot gemacht.
Eine zweite bemerkenswerte Maßnahme ist die Erhöhung des kenerfreien Notenumlaufs, der von rund 473 Millionen Mark auf 550 Millionen, und an den Quartialterminen sogar bis auf 750 Millionen vermehrt werden soll. Man erwartet von dieser Vermehrung einen günstigen Einfluss auf die Diskontpolitik der Reichsbank, insofern als die für die Reichsbank sich jeweils ergebende Notwendigkeit, die Höchstgrenze des kenerfreien Notenumlaufs zu überschreiten, für das Publikum als Sturmsignal wirken und dieses daran gemahnen würde, angesichts der andernfalls zu erwartenden Diskonterhöhung seine Kreditansprüche einzuschränken. Ob diese Ansicht richtig ist, vermag nur die praktische Erfahrung zu entscheiden. Verschiedene Autoritäten in der Kommission gaben der Meinung Ausdruck, daß auf diesem Wege kein Erfolg zu hoffen sei, weil die Erhöhung des Notendiskonts von zwingenden wirtschaftlichen Gründen allgemeiner Art und von dem ganzen Stande der internationalen Geld- und

Kreditverhältnisse abhängig sei, und weil gerade durch die Heberbereinigung des kenerfreien Kontingents die Kreditbedürfnisse infolge der erwarteten Vermögenssteigerung des Publikums noch erhöht und gesteigert würden. Endlich ist noch zu erwähnen, daß zum Zwecke der Verhärtung der eigenen Mittel der Reichsbank in Ansehung an die Bedürfnisse der fortschreitenden Entwicklung des Verkehrs der Reservefonds durch Zufuß von etwa 1800000 Mark jährlich vermehrt werden soll, wovon Anteilseigner und Reich je die Hälfte zu tragen haben.
Eine ziemlich lebhafte Auseinandersetzung grundsätzlicher Art entspann sich zwischen der Praxis und der Theorie im Reichstage über die Frage, inwiefern die Reichsbank neben ihrer gesetzlichen Hauptaufgabe, die in der Regelung des Geldumlaufs im Reich besteht, auch die Befriedigung von Kreditbedürfnissen ins Auge fassen soll. Die Linke zeigte hier eine sehr einseitige Auffassung, indem sie den Konservativen den durchaus unbegründeten Vorwurf machte, daß sie geradezu den Schwerpunkt der Tätigkeit der Reichsbank in das Gebiet der Kreditbefriedigung verlegen wollten. Selbstverständlich verkennt auch die Rechte keineswegs, daß die Regelung des Geldumlaufs stets die oberste Obliegenheit der Reichsbank sein und bleiben muß; nur in dem Punkte, ob sich nicht bei aller Wahrung dieses Hauptgeschäftszweckes noch eine andere Befriedigung der Interessen des Mittelfraders bei der Kreditgewährung erzielen lassen könnte, gehen die Ansichten zwischen rechts und links auseinander. Der freikonservative Abgeordnete von Camp präsierte den Standpunkt seiner politischen Freunde dahin, daß die Reichsbank zweifellos auch die Aufgabe habe, Kreditbedürfnisse zu befriedigen; tue sie das nicht, so würde sie jede Fühlung mit der Praxis verlieren. Zugleich aber nahm der genannte Abgeordnete auch Gelegenheit, dem Bankpräsidenten ausdrücklich dafür zu danken, daß er für die landwirtschaftlichen Gewerkschaften, Zuckerraffinerien usw. für Kredit gefürat habe; dieses Entgegenkommen sei um so höher zu bewerten, als die Reichsbank heute nicht mehr als unbedingt notwendiges Kreditinstitut für die Landwirtschaft gelten könne, nachdem für diese andere Einrichtungen getroffen worden seien. Eine solche Anerkennung aus konservativem Munde ist zweifellos bemerkenswert als ein Beweis dafür, daß die Leitung der Reichsbank mit Erfolg bestrbt ist, den ihr obliegenden nationalwirtschaftlichen Pflichten von außerordentlicher Trogtweite jederzeit im vollen Umfange nachzukommen.

Neueste Drahtmeldungen vom 24. Februar.

Deutscher Reichstag.
Berlin. (Priv.-Tel.) Der Reichstag beriet heute zunächst den Etat für den Rechnungshof. Die Kommission beantragt dazu eine Resolution betreffend Vereinfachung der gesamten Rechnungslegung. Der Referent Abg. Radtke berichtet ausführlich über die Verhandlungen der Kommission. Diese sei einmütig der Ansicht gewesen, daß die Errichtung eines selbständigen Rechnungshofes für das Deutsche Reich wünschenswert sei. Eine mehr landmännliche Methode bei der Kontrolle der Rechnungen erscheine geboten. Erfindlich sei, daß der Rechnungshof die Bildung von Monopolen für Verrechnungen möglichst zu verhindern bestrbt sei. — Abg. Erbberger (Zentr.) erweist an, daß der Vertreter des Rechnungshofes in der Kommission dankenswerte Anregungen zur Vereinfachung der Rechnungslegung gegeben habe. Bei Errichtung eines selbständigen Rechnungshofes würde es sich empfehlen, die Beamten so auszuwählen, daß sie ohne Schwierigkeit später wieder in die Verwaltung zurücktreten könnten. In wünschenswert sei ferner, daß die Erörterungen des Rechnungshofes frühzeitig der Budgetkommission mitgeteilt würden. Auf jeden Fall verdienten die Arbeiten der vielfach an Unrecht angegriffenen Rechnungs-Kommission Anerkennung. — Abg. Wagner (kons.): Die vorgeschlagene Resolution geht in ihrer Fassung noch nicht weit genug, nicht bloß die Rechnungslegung, sondern vor allem das Revisionsgeschäft selbst muß gründlich geändert werden. Der Rechnungshof hat zwar trotz der veralteten Inkarnation von 1821 seinen moralischen Einfluss auf die Beamtenverwaltung bewahrt, aber sein ökonomischer Einfluss auf den Verwaltungskörper, die Sparmaßnahmen zu fördern, ist viel zu gering. Mit Maßnahmen des Reichskanzlers, die die Resolution erträgt, ist allein nichts getan. Abgesehen von einer grundsätzlichen Veränderung der alten Inkarnation von 1821 muß das Gesetz über den Rechnungshof selbst geändert werden. Nach § 120 des preussischen Gesetzes, der durch unser Kontrollgesetz alljährlich für das Reich in Kraft gesetzt wird, erstattet die Oberrechnungskammer ihren jährlichen Bericht, inwiefern noch mehr geteilt werden könnte, lediglich dem Kaiser. Es ist das Gesetz dahin zu ändern, daß dieser Bericht auch dem Bundesrat und dem Reichstag erstattet wird. Dann müssen die Mitglieder der Oberrechnungskammer das Recht behalten, den Sitzungen unserer Rechnungs-Kommission und der Budgetkommission beizuwohnen und dort gehört

Trinkt Pfunds Milch!